

Kulturdenkmale sind nach gesetzlichen Begriffsbestimmungen des DSchG Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Zur Sachgesamtheit wird eine Mehrheit von Objekten - ohne dass es darauf ankommt, ob sie einzeln die Eigenschaft von Kulturdenkmalen besitzen oder nicht - erst dadurch, dass sie in der Gestalt einer einheitlichen Konzeption oder Planung in einem Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifenden Komponente zu einer schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit geführt wird. Der Umstand, dass Objekte aus unterschiedlichen Zeitaltern und Epochen, die aus verschiedenen Fundorten stammen, von einer einzelnen Person zu einer Sammlung zusammengetragen wurden, begründet in der Regel keine übergreifende Komponente, die für die Annahme einer Sachgesamtheit erforderlich ist.

Zum Sachverhalt

Der Kl. beantragt festzustellen, dass die vom Regierungspräsidium Freiburg am 15.12.1992 verfügte und später zurückgenommene Eintragung seiner für die Vor- und Frühgeschichte des Hegaus wichtigen Sammlung vor- und frühgeschichtlicher Gegenstände in das Denkmalsbuch und die Anordnung damit verbundener Auflagen rechtswidrig war.

Das Regierungspräsidium sah die ca. 900 Objekte umfassende Sammlung als Sachgesamtheit mit der von § 12 DSchG verlangten besonderen Bedeutung an. Zur Begründung der Eintragungsverfügung wurde ausgeführt, die Fundstücke und Objekte stammten aus dem Hegau und aus der Bodenseegegend; ihre Entstehungszeit gehe teilweise bis zum 3. Jahrtausend vor Christus zurück und reiche bis in das 7. Jahrhundert nach Christus. Es befänden sich bei der Sammlung Grab- und Lesefunde, die der Großvater des Klägers während seiner Amtszeit zusammengetragen habe. Die besondere Bedeutung der Objekte im Sinne des § 12 DSchG liege darin begründet, dass sie wichtige Dokumente und Zeugnisse der frühen Besiedlung des Hegaus und des südlichen Baden-Württemberg darstellten und der wissenschaftlichen Forschung Kenntnisse über die Kunst-, Kultur- und Sozialgeschichte jener Epochen vermittelten. Viele der Objekte gehörten zum Bestand des Hegau-Museums der Stadt S. und seien dort noch in der Inventarliste aufgeführt. Die Auflage, die Sammlung nicht aufzulösen und sie am bisherigen Standort S. zu belassen, stütze sich auf die besonderen Beziehungen der Objekte zum Kulturbereich des Hegaus und diene dem Ziel, den baden-württembergischen Denkmalschutzbehörden und wissenschaftlichen Instituten die wissenschaftliche Erforschung der frühen Kunst-, Kultur- und Siedlungsgeschichte des Hegaus durch die eingetragenen Objekte zu ermöglichen und zu dokumentieren. Insgesamt belegten diese Funde exemplarisch die besondere Bedeutung des Hegaus als Siedlungs- und Kulturlandschaft in vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

Die Klage hatte in beiden Rechtszügen Erfolg.

Auszug aus den Gründen

. . . Die Klage ist mit dem zuletzt geltend gemachten Feststellungsbegehren zulässig. Die Verfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15.12.1992 über die Eintragung der . . . Sammlung als Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch und der zu ihr ergangene Widerspruchsbescheid haben sich durch ihre Rücknahme erledigt. Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, daß das Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Bescheide, das der Kläger mit der Absicht begründet hat, wegen der Behandlung der Angelegenheit im Verwaltungsverfahren Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüche gegen das beklagte Land geltend zu machen, im Sinne des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO berechtigt ist.

Das Interesse an der Feststellung, daß ein erledigter Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen sei, ist im allgemeinen dann berechtigt, wenn die Partei, die es geltend macht, sonst ohne Not um die Früchte des bisher in Anspruch genommenen gerichtlichen Rechtsschutzes gebracht würde. Das ist in der Regel der Fall, wenn das Verfahren bei der Erledigung des Klagegegenstandes mit einem entsprechenden Aufwand schon ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und der Kläger „leer ausgehen“ würde, wenn dieser Aufwand als Folge der Erledigung nutzlos bliebe (BVerwG Urt. v. 28.4.1967, 4 C 163.65, NJW 1967, 1819). Für den vom Kläger beabsichtigten Zivilprozeß können in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren um die Rechtmäßigkeit der angeordneten Eintragung der „. . . Sammlung“ in das Denkmalsbuch wesentliche Rechtsfragen vorgeklärt werden. Die ernsthafte Absicht, einen solchen Zivilprozeß zu führen, hat der Kläger durch seinen Hinweis ausreichend dargetan, daß er wegen einer Firmengründung in Dresden dringend.darauf angewiesen gewesen sei, die .Sammlung zu verkaufen und daß er, weil er durch die Eintragung der Sammlung als Kulturdenkmal durch den Beklagten an ihrer Veräußerung jahrelang gehindert wurde, zur Finanzierung der Firmengründung einen mit 6.5 % zu verzinsenden Kredit habe in Anspruch nehmen müssen. Der beabsichtigte Schadensersatzprozeß erscheint bei diesem Vortrag nicht als aussichtslos.

Die Klage ist mit dem damit zulässigen Fortsetzungsfeststellungsbegehren auch begründet. Die Eintragungsverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15.12.1992 und der hierzu ergangene Widerspuchsbescheid waren, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, rechtswidrig und verletzten damit den Kläger in seinen Rechten. . . .

Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die materiellen Eintragungsvoraussetzungen für die umstrittene Sammlung nicht vorgelegen haben.

Voraussetzung für die Eintragung eines Objekts in das Denkmalsbuch ist zum einen, dass es den in § 2 Abs. 1 DSchG normierten Anforderungen entspricht und damit die Eigenschaft eines Kulturdenkmals hat, und zum anderen, dass ihm in dieser Eigenschaft die in § 12 DSchG vorgesehene besondere Bedeutung zukommt, wobei

bewegliche Objekte, wie sie hier in Rede stehen, nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 eingetragen werden können. . . .

Die . . . Sammlung hätte, wovon auch der Beklagte ausgeht, allenfalls als Sachgesamtheit die Eigenschaft eines Kulturdenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG erfüllen können. Sie erfüllt diese Voraussetzungen jedoch nicht.

Von einer Sachgesamtheit kann dann ausgegangen werden, wenn mehrere Objekte zusammengenommen ein Kulturdenkmal bilden. Nicht erforderlich ist, dass jedes Objekt für sich ein Kulturdenkmal darstellt, (vgl. dazu auch das Urteil des Senats v. 19.3.1998, 1 S 3307/96). Umgekehrt liegt eine Sachgesamtheit nicht bereits vor, wenn die in einer Sammlung zusammengefassten Objekte einzeln die Eigenschaft von Kulturdenkmälern haben. Zur Sachgesamtheit wird eine Mehrheit von Objekten erst dadurch, dass sie in der Gestalt einer einheitlichen Konzeption oder Planung, in einem Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifenden Komponente zu einer schutzfähigen und –würdigen Einheit gefügt wird (vgl. dazu auch VGH Bad.–Württ. Urt. v. 13.5.1977, I 543/76, sowie Strobl/Majocco/Birn, aaO, § 2 Rn. 12). Das Element, das eine Mehrheit von Objekten zu einer denkmalrechtlich relevanten .Gesamtheit verbindet, muß nicht von vornherein bestanden haben, sondern kann auch später - etwa durch hinzugekommene historische Ereignisse - entstanden sein (so etwa bei einem Münzfund, an dem aufgrund später eingetretener Entwicklungen ein besonderes wissenschaftliches Interesse besteht, oder bei archäologischen Funden, die ihre kulturhistorische Bedeutung erst im Zusammenhang mit ihrem steinzeitlichen Fundort, z. B. einer Höhle erhalten haben). Maßgebend für die Einschätzung ist die heutige Sichtweise. Das öffentliche Erhaltungsinteresse muss, wenn eine Sachgesamtheit angenommen werden soll, gerade in dem übergreifenden Moment liegen, das die einzelnen Objekte aus heutiger Sicht verbindet.

Diese Voraussetzungen erfüllt die . . . Sammlung entgegen der Ansicht des Beklagten nicht. Die einzelnen Stücke oder Ensembles der Sammlung gehören unterschiedlichen geschichtlichen Epochen an und stammen, überdies aus verschiedenen Fundorten. Sie lassen sich damit nicht als ein archäologischer Fundkomplex in die denkmalschutzrechtliche Kategorie einer schutzbedürftigen Sachgesamtheit einordnen; das dafür erforderliche übergreifende und die Objekte zu einer Einheit verbindende Moment fehlt.

An diesem Ergebnis ändert nichts der Umstand, daß zu den Objekten, die von der Eintragung erfasst waren, neben Einzelstücken auch einzelne „Fundensembles“ gehörten, die möglicherweise jeweils für sich genommen als Sachgesamtheit im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG hätten bewertet werden können. Eine solche Einschätzung liegt der hier umstrittenen Eintragung nicht zugrunde. Auch in der Gestalt mehrerer Ensembles von Einzelstücken hätte die Sammlung insgesamt, wie es hier geschehen ist, nur dann als eine Sachgesamtheit bewertet werden können, wenn für eine so gebildete Einheit ein übergreifendes Bedeutungselement erkennbar wäre und sich das Erhaltungsinteresse gerade hierauf beziehen und konzentrieren

ließe. Auch daran fehlt es jedoch. Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, daß für die „Sammlung . . .“ ein einheitlicher und über ihre einzelne Teile hinausgreifender Zusammenhang bestanden hätte, der als solcher ein Gegenstand von wissenschaftlichen oder sonst denkmalschutzrechtlich relevanten Erkenntnissen hätte sein können.

Als eine Sachgesamtheit kann die Sammlung auch nicht deshalb angesehen werden, weil die in der Verfügung angeführten Teile vom GroßvaterdesKlägers als dem Begründer des örtlichen Hegaumuseums zusammengetragen wurden und damit als dessen Lebenswerk anzusehen sind. Dieser auf eine Person und nicht auf die Sache selbst bezogene Aspekt reicht nicht aus, um der Sammlung die Eigenschaft eines als Gesamtheit zu schützenden Kulturdenkmals zu vermitteln. Entsprechendes gilt, soweit der Beklagte darauf verweist, dass die Sammlung zum einstigen Bestand des Hegau–Museums gehört habe. . . .

Kritische Anmerkung Eberl in EzD